

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Beschwerden der Bf., vertreten durch Dr. NN., vom 23. Mai 2007 gegen die in der angeschlossenen Aufstellung genannten Berufungsvorentscheidungen des Zollamtes Wien vom 24. April 2007, betreffend Aussetzung der Vollziehung nach Art. 244 ZK iVm § 212a BAO entschieden:

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheiden vom 7. Februar 2007, laut Liste, wies das Zollamt Wien die Anträge der Bf. (Bf.), vom 28. Dezember 2006 um Aussetzung der Vollziehung der Entscheidungen des Zollamtes Wien vom 18. Dezember 2006, laut Liste, gemäß Artikel 244 Zollkodex (ZK) iVm Artikel 245 ZK und § 212a BAO ab.

Gegen diese Bescheide erhob die Bf. mit Eingabe vom 7. März 2006 den Rechtsbehelf der Berufung. Sie wendet sich darin vor allem gegen die Feststellungen der Abgabenbehörde erster Instanz, wonach keine begründeten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der von ihr angefochtenen o.a. Bescheide vom 18. Dezember 2006 bestehen. Außerdem deutet sie – ohne allerdings konkrete Zahlen zu nennen – einen Zusammenhang zwischen der beschränkten Haftung des Gesellschaftsvermögens einer GmbH mit der Höhe der aushaftenden Abgabenschuld an und meint daraus ableiten zu können, dass der Versuch der Einbringung gravierende und unverhältnismäßige Nachteile im Vergleich zu der kurzen Verfahrensdauer im Rechtsmittelverfahren bedeute.

Das Zollamt Wien wies diese Berufungen mit Berufungsvorentscheidung vom 24. April 2007, laut Liste, als unbegründet ab.

U.a. gegen diese Bescheide richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 23. Mai 2007.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Gemäß Artikel 7 Abs. 1 ZK sind Entscheidungen der Zollbehörden abgesehen von den Fällen nach Artikel 244 Abs. 2 sofort vollziehbar.

Gemäß Artikel 244 ZK wird durch die Einlegung des Rechtsbehelfs die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung nicht ausgesetzt.

Die Zollbehörden setzen jedoch die Vollziehung ganz oder teilweise aus, wenn sie begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung haben oder wenn dem Beteiligten ein unersetzbarer Schaden entstehen könnte.

Bewirkt die angefochtene Entscheidung die Erhebung von Einfuhr oder Ausfuhrabgaben, so wird die Aussetzung der Vollziehung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht. Diese Sicherheitsleistung braucht jedoch nicht gefordert werden, wenn eine derartige Forderung auf Grund der Lage des Schuldners zu ernsten Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art führen könnte.

Die Verordnungsbestimmung des Artikels 244 ZK ist unmittelbar anzuwendendes Gemeinschaftsrecht.

Gemäß § 2 Abs. 1 ZollR-DG ist das gemeinschaftsrechtliche Zollrecht auch bei Erhebung von Abgaben (sonstige Eingangs- oder Ausgangsabgaben) und anderen Geldleistungen anzuwenden, soweit in diesem Bundesgesetz oder in den betreffenden Rechtsvorschriften die Vollziehung der Zollverwaltung übertragen und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Gemäß Artikel 245 ZK werden die Einzelheiten des Rechtsbehelfsverfahrens von den Mitgliedstaaten erlassen.

Eine spezielle nationale Regelung über das Verfahren der Aussetzung der Vollziehung nach Artikel 244 ZK wurde im Zollrechts- Durchführungsgesetz (ZollR-DG), nicht ausdrücklich normiert. Es gelten daher nach § 2 Abs. 1 ZollR-DG die allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften der BAO. Die Aussetzung der Vollziehung entspricht im Wesentlichen der nationalen Aussetzung der Einhebung nach § 212a BAO.

Gemäß § 212a Abs. 1 BAO ist die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung abhängt, auf Antrag des Abgabepflichtigen insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der

von einem Anbringen abweicht oder auf einem Bescheid, dem kein Anbringen zugrunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehr des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Berufungserledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Dies gilt sinngemäß, wenn mit einer Berufung die Inanspruchnahme für die Abgabe angefochten wird.

Nach ständiger Rechtsprechung (VwGH vom 27.9.1999, ZI. 98/17/0227) handelt es sich bei der Aussetzung der Vollziehung nach Artikel 244 ZK sowie bei der Aussetzung der Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO um begünstigende Bestimmungen. Der Abgabepflichtige hat daher aus eigenem überzeugend darzulegen und glaubhaft zu machen, dass die Voraussetzungen dafür vorliegen. Er hat somit von selbst unter Ausschluss jedes Zweifels das Vorliegen all jener Umstände darzulegen, auf die die angestrebte abgabenrechtliche Begünstigung gestützt werden kann.

Wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Vollziehung nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Entscheidung über den Aussetzungsantrag geprüft werden, so sind darunter die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung über den Aussetzungsantrag durch die Behörde erster Instanz zu verstehen, wobei die Aussichten der Berufung an Hand des Berufungsvorbringens zu prüfen sind (VwGH vom 26. Februar 2004, ZI. 2003/16/0018).

Aus dem Zusammenhalt des ersten und zweiten Satzes des Art. 244 ZK ist auch für die Aussetzung der Vollziehung die Einlegung eines Rechtsbehelfs Voraussetzung. Die Antragstellung auf Aussetzung der Vollziehung ist daher ab der Einbringung eines Rechtsbehelfs zulässig und nur solange, bis über den Rechtsbehelf entschieden wurde.

Allerdings ist dem Gesetz nicht zu entnehmen und wäre mit der zeitlichen Begrenzung der Antragszulässigkeit unvereinbar, dass die Erledigung eines solchen Antrages nur bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über die maßgebende Berufung zulässig wäre (VwGH vom 10. Dezember 1991, ZI. 91/14/0164).

Der unabhängige Finanzsenat hat somit auch im vorliegenden Fall – ungeachtet des Umstandes, dass das dem vorliegenden Aussetzungsverfahren zugrunde liegende Rechtsbehelfsverfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen ist – über das Aussetzungsverfahren meritorisch zu entscheiden.

Es ist daher zunächst zu prüfen, ob das Vorbringen der Bf., es lägen begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidungen vor, berechtigt ist.

Die den vorliegenden Aussetzungsverfahren zugrunde liegenden erstinstanzliche Abgabenverfahren betreffen jeweils die nachträgliche buchmäßige Erfassung einer Zollschuld gemäß

Artikel 220 ZK sowie die Festsetzung der daraus resultierenden Abgabenerhöhung gemäß § 108 Abs. 1 ZollR-DG.

Das Berufungsvorbringen der Bf. richtet sich ausschließlich gegen die Festsetzung der Zollschrift. Einwände dahingehend, dass im Streitfall jeweils die Vorschreibung einer Abgabenerhöhung nicht gesetzeskonform erfolgt sei, macht die Bf. hingegen nicht geltend.

Das Zollamt Wien konnte sich daher bei der Prüfung der Frage, ob begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidungen iSd Artikels 244 ZK vorliegen, auf die Beleuchtung der zollschuldrechtlichen Fragen beschränken. Dass das Zollamt dabei in gesetzeskonformer Anwendung der maßgeblichen Bestimmungen zu Recht zum Ergebnis gekommen ist, dass keine derartigen Zweifel bestehen, zeigt schon ein Blick auf die Berufungentscheidung des unabhängigen Finanzsenates vom 9. November 2007, ZI. ZRV/0111-Z1W/07. Die Abgabenbehörde zweiter Instanz hat in dieser Entscheidung alle zollschuldrechtlichen Einwände der Bf. widerlegt. Die dagegen erhobene Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat das Höchstgericht ebenfalls als unbegründet abgewiesen (VwGH vom 10. Juli 2008, ZI. 2007/16/0231).

Den nun beschwerdegegenständlichen Aussetzungsverfahren liegt ein völlig identischer Sachverhalt zu Grunde. Auch die vorliegenden zollschuldrechtlichen Einwände gegen die Abgabenfestsetzung decken sich mit jenen, die in dem bereits in Rechtskraft erwachsenen vorgenannten Abgabenverfahren behandelt worden sind. Damit steht fest, dass es der Bf. nicht gelungen ist, Einwände vorzubringen, die geeignet wären, begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidungen zu wecken.

Anhaltspunkte dafür, dass der Bf. durch die Vollziehung der Entscheidungen ein unersetzbarer Schaden entstehen könnte, sind weder dem vorliegenden Verwaltungsakt zu entnehmen, noch wird Derartiges von der Bf. ausdrücklich geltend gemacht.

Mit dem (beweislos vorgebrachten und nicht näher konkretisierten) Einwand in der Berufungsschrift, der Versuch der Einbringung bedeute „gravierende und unverhältnismäßige Nachteile – dies allein in Anbetracht der Höhe der Forderung im Verhältnis zum Haftungspotential einer GmbH respektive deren Geschäftsführer – im Vergleich zu der kurzen Verfahrensdauer in einem Rechtsmittelverfahren“ lässt sich ein Rechtsanspruch auf die begehrte Aussetzung ebenfalls nicht begründen.

Dies deshalb, weil die Höhe der Abgabenforderung allein keine entscheidende Aussagekraft hat, wenn nicht gleichzeitig die Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens bekannt ist (VwGH vom 27. September 1999, ZI. 98/17/0227).

Wenn die Bf. meint, sie könne das Vorliegen der Gefahr des Entstehens eines unersetzbaren Schadens alleine damit begründen, dass sie (ohne konkrete Zahlen zu nennen, bzw. ihre eigene Vermögenssituation zu beleuchten) einen Zusammenhang zwischen der beschränkten Haftung des Gesellschaftsvermögen einer GmbH und der Höhe des aushaftenden Abgabenbetrages herzustellen versucht, übersieht sie, dass die Bestimmungen des Artikels 244 ZK stets auf die konkrete wirtschaftliche Lage des Rechtsbehelfsführers abstellen, zu der sich die Bf. allerdings überhaupt nicht äußert.

Der Dauer des Rechtsmittelverfahrens kommt keine Relevanz bei der Prüfung der Frage der Bewilligung einer Aussetzung zu. Die diesbezüglichen Ausführungen der Bf. bleiben somit ohne Einfluss auf die vorliegende Entscheidung.

Es ist somit festzustellen, dass keine der beiden die in Artikel 244 zweiter Satz ZK geforderten Tatbestandsmerkmale vorlagen. Alleine damit ist aber sowohl hinsichtlich der Zollschuld als auch bezüglich der Abgabenerhöhung (gegen deren Vorschreibung die Bf. überhaupt keine konkreten Einwände erhebt) das Schicksal der vorliegenden Beschwerde entschieden, weil das Gemeinschaftsrecht eine Aussetzung der Vollziehung ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen nicht kennt.

Aus diesem Grunde erübrigt sich auch ein näheres Eingehen auf die Frage der Sicherungsleistung.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Beilage: 1 Aufstellung

Wien, am 16. Oktober 2008